Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5415
18. 06. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung des Protokolls Nr. 6 zu dem am 22. Juni 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es kann festgestellt werden, daß für die wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den isländischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischereirechte ergeben, eine die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Island zufriedenstellende Lösung gefunden worden ist.

Es ist nicht angezeigt, die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 vorgesehenen Zeitpläne zu ändern; die für 1. Juli 1973, 1. Januar 1974, 1. Januar 1975 und 1. Januar 1976 vorgesehenen Zollsenkungen können unmittelbar angewandt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Das Protokoll Nr. 6 zum Abkommen mit Island wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 angewendet. Es sind die ab 1. Januar 1976 vorgesehenen Zollsätze anzuwenden.
2. Der Präsident des Rates unterrichtet Island über diesen Beschluß.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Entwurf

Herr Minister!

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 25. Juni 1973, über den Sie mit Schreiben vom 27. Juni 1973 unterrichtet worden sind, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag der Kommission die Lage im Zusammenhang mit der Anwendung des Protokolls Nr. 6 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island erneut geprüft.

Bei dieser Prüfung hat der Rat festgestellt, daß das Vorhandensein einer zufriedenstellenden Lösung für die wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den isländischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischereirechte ergeben, die Vorbedingung für die Anwendung des Protokolls Nr. 6 war und in den Augen der Gemeinschaft das grundlegende Element für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll darstellte.

Da eine die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Island unter den gegenwärtigen Umständen zufriedenstellenden Lösung gefunden worden ist, hat die Gemeinschaft in Anbetracht dieser Lösung die Anwendung des Protokolls Nr. 6 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beschlossen.

Die Gemeinschaft möchte diese Gelegenheit benutzen, der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß die Verhandlungen mit Island bezüglich der allgemeineren Probleme der Fischereigrenzen in nächster Zukunft beginnen und auf einer beide Seiten zufriedenstellenden, dauerhaften Grundlage abgeschlossen werden.

(Schlußformel)

Begründung

1. In den Verhandlungen über das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island war die Anwendung von Zollzugeständnissen für bestimmte isländische Fischereierzeugnisse gemäß Protokoll Nr. 6 zum Abkommen an eine die Mitgliedstaaten zufriedenstellende Lösung der wirtschaftlichen Probleme geknüpft worden, die sich aus den isländischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischereirechte ergeben.

2. Nach einseitigen Beschlüssen Islands über die Ausdehnung seiner Fischereigrenzen auf zunächst 50 und dann 200 Meilen wurden Verhandlungen zwischen Island und den von den isländischen Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten aufgenommen.

3. Da diese Verhandlungen zu den die Mitgliedstaaten und Island zufriedenstellenden Abkommen auf dem Gebiet der Fischereirechte geführt haben, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Anwendung des Protokolls Nr. 6 zu beschließen, (s. Anlage 1) und Island von diesem Beschluß zu unterrichten (s. Anlage II).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1976 – 14 – 68070 – E – 78/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.